

E-Mail	genehmigung@kvhb.de
Fax	0421-3404-347

MRT-Mammae-Antrag

Nach § 4a Kernspintomographie-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragten Leistungen erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, zu dem Ihnen die Genehmigung erteilt worden ist.

Fügen Sie dem Antrag bitte die erforderlichen Nachweise bei.

Bitte senden Sie den vollständigen Antrag an oben genannte E-Mail oder Fax-Nummer oder alternativ an die KV Bremen, Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen.

I. Angaben zum Leistungserbringer

ggf. Titel, Vorname, Name	
Wohnanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde)	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Betriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Nebenbetriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
weitere Nebenbetriebsstätte	
Im Bereich der KV HB tätig ab/seit	
LANR (falls bekannt)	

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Untersuchungsumfang – Bitte je Betriebsstätte/Nebenbetriebsstätte ausfüllen

Ich beantrage folgende kernspintomographische Leistungen in der

Betriebsstätten- /Nebenbetriebsstättennummer	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	

Betriebsstätten- /Nebenbetriebsstättennummer	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	

EBM GOP

34431 MRT-Untersuchung der weiblichen Brustdrüse

III. Fachliche Anforderungen

Die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung von kernspintomographischen Untersuchungen der Mamma wurde bereits von einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt:

ja (bitte Bescheid beifügen) nein

Falls ja. Wurde diese Berechtigung bislang zurückgenommen, zurückgegeben oder widerrufen?

ja nein.

Ich erfülle die fachlichen und apparativen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Mammographien nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie

und

erfülle die fachlichen und apparativen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Mammasonographien nach der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

und

habe bei mindestens 200 Patientinnen kernspintomographische Untersuchungen der Mamma mit mindestens 50% histologisch gesicherten Befunden unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes selbständig durchgeführt und befundet.

Abschließend ist zwingend die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium für die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung von kernspintomographischen Untersuchungen der Mamma vorgeschrieben.

Bitte Urkunden sowie Zeugnisse usw. beifügen, sofern diese der KV Bremen noch nicht vorliegen.

IV. Auflagen an die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung

Für Ärzte, die eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Kernspintomographien der Mamma erhalten haben, besteht zusätzlich folgende Auflage zur fachlichen Befähigung:

Nachweis der selbständigen Durchführung von mindestens 50 kernspintomographischen Leistungen der Mamma in einem Abstand von 12 Monaten.

(Bei geeignetem Nachweis werden auch kernspintomographische Untersuchungen der Mamma anerkannt, die nicht in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Untersuchungen dem Inhalt der Leistung nach GOP 34431 des EBM entsprechen.)

Wird diese Auflage nicht erfüllt, fordert die KV den Arzt innerhalb von 4 Wochen auf, an einem Kolloquium innerhalb der nächsten 3 Monate teilzunehmen. Kann der Arzt seine fachliche Befähigung in dem Kolloquium nicht belegen, ist die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Kernspintomographien der Mamma in der vertragsärztlichen Versorgung mit der Mitteilung über die erfolglose Teilnahme zu widerrufen.

Nach Widerruf der Genehmigung kann der Arzt frühestens nach Ablauf von 6 Monaten einen Antrag auf erneute Teilnahme an dem Kolloquium stellen. Ist die Teilnahme dann erfolgreich, erteilt die KV die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von kernspintomographischen Leistungen der Mamma in der vertragsärztlichen Versorgung.

V. Verpflichtung zur Dokumentation

Werden auf Grund der Ergebnisse der kernspintomographischen Untersuchung der Mamma Maßnahmen zur histologischen/zytologischen Abklärung veranlasst, sind diese zu dokumentieren. Der kernspintomographisch tätige Arzt ist verpflichtet, die Ergebnisse der histologischen/zytologischen Untersuchung, welche der Arzt, der die histologisch/zytologische Abklärung durchgeführt und übermittelt hat, seiner vorgenommenen prospektiven Diagnostik zuzuordnen.

Ich verpflichte mich zu der in § 4a Abs. 3 geforderten Dokumentation.

VI. Allgemeines

Kernspintomographische Untersuchungen der Mamma dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn hierfür die erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.

Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von kernspintomographische Untersuchungen der Mamma nur im Rahmen des ausgesprochenen Ermächtigungsumfanges wirksam.

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben.